

Amela Škiljan\*

## METHODEN DER AUSLEGUNG IM INTERNATIONALEN VERTRAGSRECHT

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Vereinheitlichung des Vertragsrechts kommt man immer näher. Außerhalb der Europäischen Union hatten bislang die UNIDROIT Grundregeln die höchste Anwendungsquote. Dabei handelt es sich um Prinzipien, die von Sachverständigern ohne staatlichen oder überstaatlichen Auftrag oder Ermächtigung ausgearbeitet wurden. Ziel war die Zusammenstellung einheitlicher Grundsätze durch Vergleich und nötigenfalls Fortbildung der nationalen Rechtsordnungen. Auch im Rahmen der Europäischen Union hält die Europäische Kommission eine weitreichende Harmonisierung für notwendig. Das Europäische Vertragsrecht soll vereinheitlicht werden, um den grenzüberschreitenden Handel und damit den Binnenmarkt zu fördern. Favorisiert wird die Idee eines optionalen europäischen Vertragsrechts, somit wird es zum Teil von "lex mercatoria". Das Ergebnis dieser Aspiration ist der Vorschlag einer Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011.

Diese Arbeit stellt die Instrumente, die der Vertragsunifizierung dienen, dar. Danach wird die Auslegung der Verträge in den UNIDROIT Prinzipien und den Vorschlag der Verordnung bearbeitet, und dessen Bestimmungen verglichen. Untersucht wird das bosnische Schuldrecht, sein derzeitiger Bestand im Bezug auf die Vertragsauslegung und im Vergleich mit den oben genannten Instrumenten, da Bosnien und Herzegowina die Mitgliedschaft der Europäischen Union anstrebt.

**Schlüsselwörter:** Methoden der Auslegung, Internationales Vertragsrecht.

---

\* Studentin der juristischen Fakultät an der Universität von Zenica.

## EINLEITUNG

Der internationale Handelsverkehr breitete sich in den letzten Jahren immer schneller aus. Auf einer Seite wegen der Vereinfachung den zwischenstaatlichen Verhältnisse, und auf der anderen wegen des großen und schnellen Fortschrittes in der Technologie. Dies erreichte man durch die Nutzung verschiedener Verträge. In dieser Arbeit werden zuerst die Instrumente kurz dargestellt, die zur Unifizierung des Vertragsrechts dienen, mit einem Vergleich der Instrumente und dessen Entwicklung und Rechtswirkung (UN-Kaufrecht, UNIDROIT Prinzipien, Lando Prinzipien, DCFR, Vorschlag der Kommission für eine Verordnung für ein einheitliches Kaufrecht<sup>1</sup>). Danach wird die Auslegung der Verträge in den UNIDROIT Prinzipien und den Vorschlag der Verordnung bearbeitet, und dessen Bestimmungen und Regulierungen verglichen, mit dem Ziel die besseren Leistungen zu identifizieren. Zum Schluss wird die Vertragsauslegung in dem bosnischen Schuldrecht bearbeitet und, so weit es möglich ist, mit den Regulierungen aus den UNIDROIT Prinzipien und den Bestimmungen aus dem Vorschlag der Verordnung verglichen. Somit kann man sagen, dass ein sehr viel verwendetes Instrument mit einem sehr neuen verglichen wird. Es wird auf die Unterschiede zwischen den genannten Instrumenten und somit auch auf die Fortschritte in der Regulierung in diesem Gebiet hingewiesen.

### 1. Unifizierung des Vertragsrechts

Jeder Staat hat ein einzigartiges Rechtssystem. Obwohl bestimmte Ähnlichkeiten bestehen, führen die Unterschiede in den nationalen Schuldrechtsordnungen zu Problemen im internationalem Rechtsverkehr. Trotz aller Erfolge des Binnenmarkts bestehen im grenzübergreifenden Handel nach wie vor Hindernisse. Deswegen hatte man die Absicht wenigstens die Grundregeln zu unifizieren. Schon 1921 kam es zum Versuch der Unifizierung des europäischen Privatrechts im Rahmen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Institut international pour l'unification du droit privé - UNIDROIT<sup>2</sup>) in Rom. Dieser

---

<sup>1</sup> UN-Kaufrechts - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980., UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge, Lando Prinzipien – Prinzipien des europäischen Vertragsrechts, DCFR – Draft Common Frame of Reference – Gemeinsamer Referenzrahmen (Vorlage), Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011.

<sup>2</sup> „UNIDROIT: AN OVERVIEW“, [HTTP://UNIDROIT.ORG/DYNASITE.CFM?DSMID=103284](http://unidroit.org/dynasite.cfm?dsmid=103284), (25. April 2012.) Wurde 1926 als Unterorganisation des Völkerbundes mit Sitz in Rom gegründet worden; seit dem Zweiten Weltkrieg operiert es als unabhängige intergouvernementale Einrichtung.

Versuch resultierte mit zwei Übereinkommen (Einheitliches Gesetzes über den internationalen Warenkauf und Einheitliches Gesetz über die Bildung von internationalen Warenkauf), die von nicht mehr als 9 Staaten ratifiziert wurden. Auch wenn diese Versuche nicht so erfolgreich waren, blieb das Ziel immer noch sehr klar – den internationalen Handel zu vereinfachen. In erster Linie den Umgang mit einem großem Projekt, mit dem man schrittweise die Kodifizierung des internationalen Handelsrechts durchgeführt hat (ähnlich wie das amerikanische Restatement).<sup>3</sup>

## 1. 1. Internationale Unifizierung des Vertragsrechts

### 1. 1. 1. UN-Kaufrecht

Der erste große Schritt zur Erreichung dieses Ziels ist das am 11. April 1980 verabschiedete UN - Kaufrecht - **Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf**. Es gehört zu den von den Vereinten Nationen ins Leben gerufenen Vereinbarungen. Bisher sind weltweit 74 Staaten diesem Übereinkommen beigetreten (Stand: 1. Mai 2010).<sup>4</sup> Das Übereinkommen gilt in den Fällen, wenn die Vertragsparteien aus zwei verschiedenen Staaten (Vertragsparteien des Übereinkommens) kommen, oder die Regeln des Internationalen Privatrechts auf das Recht eines Staates verweisen, welcher das UN-Kaufrecht ratifiziert hat.<sup>5</sup> Das UN-Kaufrecht regelt nur den Abschluss von Kaufverträgen (z.B. Vertragsformfreiheit, Angebotswiderruf) und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers (z.B. Gewährleistung und Schadenersatz bei Vertragsverletzung).<sup>6</sup> Das Übereinkommen macht keinen Unterschied zwischen zivilen und kommerziellen Verkauf, aber die Vermarktung der Lösungen ist offensichtlich.<sup>7</sup>

Für die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts kommt es nicht darauf an, ob das Übereinkommen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird, es ist direkt anwendbar wenn es von dem Staat ratifiziert wurde. Zwingende Voraussetzung für die automatische Anwendung des UN-

<sup>3</sup> S. Carić *et al.*, *Međunarodno poslovno pravo*, Univerzitet Privredna Akademija - Pravni fakultet, Novi Sad, 2007, 203.

<sup>4</sup> Gabler Wirtschaftslexikon: UN Kaufrecht, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-vertraege-ueber-den-internationalen-warenkauf.html?referenceKeywordName=CISG>, (28. April 2012.).

<sup>5</sup> A. Bikić, *Obligaciono pravo – posebni dio*, Pravni fakultet Univerziteta u Sarajevu, Sarajevo 2005, 195.

<sup>6</sup> Das UN – Kaufrecht – Allgemeiner Übereinkommen, [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=449584&DstID=0](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=449584&DstID=0), (29. Mai 2012).

<sup>7</sup> M. Trifković, *Međunarodno poslovno pravo*, Ekonomski fakultet Univerziteta u Sarajevu, Sarajevo, 2001, 185.

Kaufrechts ist jedoch, dass es sich um einen internationalen Kaufvertrag handelt. Ein solcher liegt vor, wenn der Vertrag zwischen Parteien mit Niederlassungen in verschiedenen Staaten geschlossen wird, also grenzüberschreitenden Charakter hat.<sup>8</sup> Für reine Inlandsgeschäfte gilt das UN-Kaufrecht nicht.

Im Vertrag muss man die Anwendung nicht in bestimmten Klauseln nennen, das ist schon selbstverständlich, denn nach der Ratifizierung wird das Übereinkommen zum Teil des nationalen Rechtssystems. Anders, für den Ausschluss des UN-Kaufrechts muss man eine ausdrückliche Regelung im Vertrag erwähnen.

### 1. 1. 2. UNIDROIT Grundregeln

Für den Bereich des allgemeinen Privatrechts war bislang am bedeutsamsten zweifellos die Vorbereitung einer Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts. Ein ähnlich ehrgeizig angelegtes Projekt sind die UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge.<sup>9</sup>

Im Jahre 1994 haben zwei Gruppen von Sachverständigen allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts vorgelegt, die für sich nicht die Verbindlichkeit von Rechtsnormen beanspruchen, sondern als rechtsvergleichend-gestaltende Bestandsaufnahmen des Vertragsrechts gedacht sind, ähnlich den Restatements des American Law Institute.<sup>10</sup> In einer zweiten Auflage im Jahr 2004 wurden die Prinzipien veröffentlicht. Sie enthalten etwa 110 Grundregeln für internationale Handelsverträge. Ihrem Inhalt nach sind sie detaillierter als das UN-Kaufrecht, was man auch im Anwedebereich sehen kann – UN-Kaufrecht für internationale Kaufverträge, bzw. das internationale Kaufrecht und die Prinzipien für das internationale Handelsrecht.

Die UNIDROIT Prinzipien wurden von unabhängigen Fachgruppen geschaffen, und sie können nicht ratifiziert werden. Nach den Vorstellungen von UNIDROIT sollen die Prinzipien nicht von den Staaten als Einheits-

---

<sup>8</sup> Gabler Wirtschaftslexikon: UN Kaufrecht, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-vertraege-ueber-den-internationalen-warenkau.html?referenceKeywordName=CISG>, (28. April 2012.)

<sup>9</sup> Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, AUF DEM WEG ZU EINEM EUROPÄISCHEM VERTRAGSRECHT - *Tätigkeitsbericht*, Hamburg, 2010, 32.

<sup>10</sup> Mohr Siebeck: Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht, [http://www.mohr.de/rechtswissenschaft/fachgebiete/privatrecht/buergerliches-recht/buch/europaeische-vert-ra-gsrechtsvereinheitlichung-und-deutsches-recht.html?tx\\_commerce\\_pi1%5BcatUid%5D=0&cHash=7bbc5a1d0a](http://www.mohr.de/rechtswissenschaft/fachgebiete/privatrecht/buergerliches-recht/buch/europaeische-vert-ra-gsrechtsvereinheitlichung-und-deutsches-recht.html?tx_commerce_pi1%5BcatUid%5D=0&cHash=7bbc5a1d0a), (27. April 2012.).

recht angenommen werden, sie sind gedacht als eine Art „lex mercatoria“, ein Modell, das von Parteien als anwendbares Recht vereinbart werden kann.<sup>11</sup> Sollte sich eine Vertragspartei für die UNIDROIT Prinzipien entscheiden, muss sie diese Regelung vertraglich benennen. Somit sind diese Prinzipien ein „opting in“ Instrument, im Gegensatz zum UN-Kaufrecht, was dem „opting out“ System angehört (im Falle einer Ausschließung muss man es ausdrücklich vertraglich regeln). Was letztlich wichtig ist, ist dass dieses Instrument kein totes Wort auf dem Papier darstellt, sondern es wird in der Praxis angewendet.<sup>12</sup> Damit die allgemeinen Vertragsregeln auf alle möglichen Arten von Verträgen passen, müssen sie flexibel sein. Tatsächlich lässt sich nachweisen, dass die UNIDROIT Prinzipien sehr viel mehr auf die Umstände des Einzelfalles verweisen, als dies die allgemeinen Regeln traditioneller Vertragsrechte tun.<sup>13</sup> In der Praxis sind die UNIDROIT Prinzipien als ein Modell für die nationalen Gesetzgeber bei der Verabschiedung bzw. Änderung der Gesetze verwendet worden, oder als Anleitung oder Führung in der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen, sowie auch als anwendbares Recht für Verträge.<sup>14</sup>

## 1. 2. Unifizierung des Vertragsrechts im Rahmen der Europäischen Union

Die Europäische Union plant die Schaffung einer europäischen Vertragsrechtsordnung, die neben die bestehenden nationalen Vertragsrechtssysteme treten soll. Das europäische Vertragsrecht soll bei grenzüberschreitenden Geschäften das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten.

### 1. 2. 1. Lando Prinzipien

Die bisherigen Möglichkeiten mit dem Internationalen Privatrecht sowie dem UN-Kaufrecht sind nach der Ansicht der EU zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Verkehrs nicht optimal.<sup>15</sup> Somit

---

<sup>11</sup> W. Rolland, *Strukturen des deutschen Schuldrechts (mit Ausblick auf die europäische Entwicklung)*, Skript, 2012, 26.

<sup>12</sup> M. J. Bonell, UNIDROIT Principles 2004 – The New Edition of the Principles of International Commercial Contracts adopted by the International Institute for the Unification of Private Law, *Uniform Law Review* 2004, 6.

<sup>13</sup> F. Dasser, *Vertragsrecht ohne Vertragstypenrecht, Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts*, Heinrich Honsell, Schulthess Zürich, 2003, 10.

<sup>14</sup> V. G. Popović/ R. D. Vukadinović, *Međunarodno poslovno pravo – posebni deo, ugovori međunarodne trgovine*, Pravni fakultet u Banja Luci – Centar za pravo Evropske unije u Kragujevcu, Banja Luka - Kragujevac, 22.

<sup>15</sup> Jura Forum: Europäisches Vertragsrecht, <http://www.juraforum.de/lexikon/europaeisches-vertragsrecht>, (26. April 2012.).

kam es zur Entstehung der Prinzipien des europäischen Vertragsrechts (Lando Prinzipien<sup>16</sup>).

Die Kommission, die diese Prinzipien zusammenfaste bestand aus jeweils zwei Personen von jedem Mitgliedsstaat der damaligen Europäischen Gemeinschaft. Also, die Lando Kommissssion steht nicht für ein Mitgliedsstaat der Union oder für die Union selbst, und da die Anweisungen der Regierungen für die Vertreter der Staaten nicht verbindlich sind, sind auch die Ergebnisse der Arbeit des CECL (Commission on European Contract Law) für die Regierungen oder die Union nicht verbindlich. Dementsprechend haben die Prinzipien des europäischen Vertragsrechts keine formale Legitimität eines Rechtsaktes, sie sind eine akademische Leistung einer ganz unabhängigen Gruppe von Fachleuten des Zivilrechts, und auch, in der Regel gleichzeitig für das Internationale Recht.<sup>17</sup> Die ersten Prinzipien wurden schon 1995 veröffentlicht, 1999 der zweite Teil, und der dritte 2003.

Diese Prinzipien haben einen etwas engeren Anwendungsbereich als die UNIDROIT Prinzipien, sie umfassen nur das Vertragsrecht im Rahmen der EU, und die UNIDROIT Prinzipien sind auf den ganzen Handel mit internationalen Charakter fokussiert. Es ist interessant zu sehen, dass es keinen großen Regulierungsunterschied zwischen den beiden Reihen der Prinzipien gibt, ungeachtet der Tatsache, dass die UNIDROIT Prinzipien den internationalen Handel regeln und die europäischen Prinzipien sprechen alle Vertragsarten an.<sup>18</sup> Einige andere Unterschiede ergeben sich aus der Tatsache, dass sich die UNIDROIT Grundregeln für Verträge zwischen Unternehmern oder anderen Fachleuten beziehen, während die Europäischen Grundsätze auch für Verbraucher gedacht sind, daher kann man die Lösungen in den UNIDROIT Grundregeln nicht bedingungslos verändern, die in der Regel für Parteien gedacht sind, die die gleiche Verhandlungsmacht und/oder das gleiche Verhandlungsgeschick haben.<sup>19</sup> Wie das amerikanische Restatement (Neuformulierung) des Vertragsrechts können sowohl PECL und die UNIDROIT Grundregeln Lösungen für die nationalen Gerichte geben, in Fällen, in denen ihr ei-

---

<sup>16</sup> Professor Ole Lando kam zur Idee der Schaffung eines einheitlichen europäischen Handelsgesetzbuches, wenn das zu ergeizig wäre, dann ein europäisches Vertragsrecht. 1982 entstand die Kommission für das europäische Vertragsrecht – Commission on European Contract Law – CECL.

<sup>17</sup> S. Petrić, „Uvod u načela evropskog ugovornog prava“, *Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci* v.29 1, 2008, 339-340.

<sup>18</sup> A. S. Hartkamp, *Modernisation and Harmonisation of Contract Law: Objectives, Methods and Scope*, *Uniform Law Review*, 2003-1/2, 82.

<sup>19</sup> M. J. Bonell, *An International Restatement of Contract Law*, 2d. Ed., Transnational Publishers, New York, 1998, 94.

genes Recht still ist, oder wo ihr Gesetz reformbedürftig ist.<sup>20</sup> Im Falle, dass zwischen ihnen bestimmte Unterschiede bestehen, was sehr selten vorkommt, dann haben die UNIDROIT Prinzipien Priorität, weil sie im Einklang mit internationalen Übereinkommen erarbeitet wurden.<sup>21</sup>

## 1. 2. 2. DCFR

Die Lando Prinzipien wurden später in den Gemeinsamen Referenzrahmen (Draft Common Frame of Reference - DCFR) eingefügt, und wurden somit zum Teil eines der größten zivilrechtlichen Projekte der EU. Das Werk erfasst alle Sachgebiete, die den schuldrechtlichen Teil eines Zivilgesetzbuchs ausmachen. Die Verfasser des DCFR gehen nicht davon aus, dass ihr Werk in absehbarer Zeit den Status eines Europäischen Zivilgesetzbuchs erlangen wird, auch die EU Kommission verfolgt dieses ehrgeizige Ziel nicht.<sup>22</sup> Man hofft viel mehr, dass der DCFR am Anfang als „lex mercatoria“ angewendet wird, und mit der Zeit die Kraft bekommen wird, unmittelbar zu wirken. Er soll insbesondere der Kommission als Werkzeug bei der Entwicklung neuer Vorschläge zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Besitzstandes dienen. Meinungen zu diesem Projekt sind zweigeteilt: Zwar wurde es durchweg als bemerkenswerte Leistung der Beteiligten gewürdigt, in derart kurzer Zeit ein so umfassendes Regelwerk zu formulieren, gleichwohl haben viele der unabhängigen, nicht im Netzwerk engagierten Beobachter in dem DCFR keine geeignete Grundlage für einen politischen Referenzrahmen der Europäischen Union zu sehen vermocht.<sup>23</sup>

## 1. 2. 3. Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011

Etwas anderes im Rahmen der EU ist eine Verordnung, die im Oktober 2011 vorgeschlagen wurde. Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - Binnenmarktkompetenz.<sup>24</sup> Von sieben Optionen<sup>25</sup> fand man, dass eine de-

<sup>20</sup> O. Lando, Principles of European Contract Law and UNIDROIT Principles: Moving from Harmonisation to Unifikation?, *Uniform Law Review*, 2003-1/2, 127-128.

<sup>21</sup> A. Bikić, 194.

<sup>22</sup> W. Rolland, *Strukturen des deutschen Schuldrechts (mit Ausblick auf die europäische Entwicklung)*, Skript, 2012, 29.

<sup>23</sup> J. Haucab, „Ein europäisches Vertragsrecht kommt - aber zu welchem Preis?“, *Frakfurter allgemeine Zeitung für Deutschland*, 30. 06. 2010, 8.

<sup>24</sup> Vorschlag einer Verordnung der EU Kommission, <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0635:FIN:DE:PDF>, (03. Mai 2012.).

<sup>25</sup> Siehe dazu mehr: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Auf dem Weg

rartige Verordnung die beste Lösung sei. Ziel dieses Gesetzesvorschlages ist es, dank eines einheitlichen Regelwerkes, den grenzübergreifenden Handel zwischen Unternehmen und den Auslandseinkauf durch Verbraucher zu fördern.<sup>26</sup> Das Gesetzeswerk soll also von den Mitgliedstaaten der EU als optionales Kaufrecht in die nationalen Rechtsordnungen übernommen und von den Vertragsparteien als anwendbares Recht bestimmt werden.<sup>27</sup> Die Kommission hofft, dass die Regelung mit ihrem Modellcharakter mit der Zeit zu einem faktisch normativen Rechtsinstrument erstärkt, bis jetzt ist es als ein „opting in“ Instrument vorgeschlagen. Im Allgemeinen sind die „soft law“ Instrumente wichtiger im Rahmen der Sozial- und Marktbeziehungen. Ihre Gegenwart, wie mache meinen, zeugt von der Reife eines Rechtssystems, bzw. seiner Bereitschaft und Fähigkeit auf diese Art die sozialen Beziehungen zu regulieren, die von Natur her flexibel und dynamisch sind.<sup>28</sup> Die positive Seite eines Option-Instrumentes ist, dass es mögliche Irritationen und nationale Empfindlichkeiten neutralisiert; es ändert nicht das nationale Recht, sondern es existiert mit ihm parallel. Die negative Seite ist, dass es passieren kann, dass es in erheblichen Fällen nicht als anwendbares Recht gewählt wird und somit nur ein Institut auf dem Papier bleibt, ohne praktische Auswirkung.<sup>29</sup>

## **2. Auslegung der Verträge in den UNIDROIT Prinzipien und dem Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011.**

Bei all den erwähnten Instrumenten geht es um das Vertragsrecht, die auf eine bestimmte Art und Weise die Unifizierung, wenn nicht des ganzen Handelsrechts, dann des Vertragsrechts beigefügt haben. Dennoch muss man sagen, dass einige der Instrumente mehr Einfluss hatten als andere. Seit ihrer Publikation haben die UNIDROIT Grundregeln international starke Beachtung gefunden. Sie sind Gegenstand einer Reihe von Symposien und Tagungen gewesen; sie haben zu einer großen Anzahl von Veröffentlichungen geführt; sie haben einen Einfluss auf Projekte der

---

zu einem Europäischem Vertragsrecht-*Tätigkeitsbericht*, Hamburg, 2010., 19.

<sup>26</sup> Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei, [http://www.avocat.de/vorschlag-fuer-eine-verordnung-des-europaeischen-parlaments-und-des-rates-ueber-ein-gemeinsames-europaeisches-kaufrecht\\_324.html?PHPSESSID=da931b726fccc682b4bf6f1c918fb527](http://www.avocat.de/vorschlag-fuer-eine-verordnung-des-europaeischen-parlaments-und-des-rates-ueber-ein-gemeinsames-europaeisches-kaufrecht_324.html?PHPSESSID=da931b726fccc682b4bf6f1c918fb527), (03. Mai 2012.).

<sup>27</sup> W. Rolland, *Strukturen des deutschen Schuldrechts (mit Ausblick auf die europäische Entwicklung)*, Skript, 2012, 29.

<sup>28</sup> N. Misita, *Osnovi prava Evropske unije*, 2. izd, Pravni fakultet Univerziteta u Sarajevu, Sarajevo, 2007, 480.

<sup>29</sup> M. Powlakić, „Prijedlog Uredbe Evropskog parlamenta i Savjeta o Zajedničkom evropskom pravu prodaje KOM (2011) 635 final od 11. 10. 2011“, *Nova pravna revija*, god 2 vol. 3, 2011, 55.



nationalen Rechtsreform gehabt; sie spielen bei der Vertragsgestaltung und bei der Rechtswahl im internationalen Handelsverkehr eine Rolle.<sup>30</sup> Änderungen der Prinzipien im Jahr 2004 ermöglichten ihre Anwendung in anderen Arten von Verträgen über das Internet und in anderen Arten von elektronischen Verträgen.<sup>31</sup>

In der Hinsicht auf die Verordnung kann man nicht von dessen Verwendung sprechen, dennoch gibt es mehrere Stellungnahmen z. B. von der Verbraucherschutzzentrale<sup>32</sup>, Bundesrechtsanwaltskammer<sup>33</sup>, Deutsche Anwaltverein<sup>34</sup>. Ziel der Verordnung ist es Voraussetzungen für die Gründung und bessere Funktionierung des Binnenmarktes zu schaffen, indem man das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als Optionsinstrument zur Verfügung stellt und ein hohes Maß an Verbraucherschutz bietet.<sup>35</sup>

All diese Instrumente regeln den Vertragsabschluss und dessen Auslegungen im Handelsverkehr. Mit der Vertragsauslegung bestimmt man die Bedeutung der Vertragsbestimmungen. Das Ziel der Vertragsauslegung ist es den Zweck und den Umfang der Vertragsbestimmungen zu erreichen, über die sich die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss einig waren, die jedoch zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Streitigkeiten hervorgerufen.<sup>36</sup> Die Vertragsauslegung muss man von der Rechtsqualifikation (Bestimmung der Art und der Natur des Vertrages) der Verträge unterscheiden, und beachten, dass die Rechtsqualifikation eine rechtliche und die Auslegung eine sachliche Frage ist.<sup>37</sup> Es gibt mehrere Arten von Vertragsauslegung. Die objektive Auslegung schenkt mehr Aufmerksamkeit der Bedeutung der verwendeten Worte und Leistungen, im Bezug auf deren gewöhnliche Bedeutung im Rechtsverkehr.<sup>38</sup>

---

<sup>30</sup> Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, UNIDROIT Principles Of International Commercial Contracts - *Tätigkeitsbericht*, Hamburg, 2010., 30.

<sup>31</sup> V. G. Popović/ R. D. Vukadinović, *Međunarodno poslovno pravo – posebni deo, ugovori međunarodne trgovine*, Pravni fakultet u Banja Luci – Centar za pravo Evropske unije u Kragujevcu, Banja Luka - Kragujevac, 22.

<sup>32</sup> Keine zivilrechtlichen Abenteuer zum Schaden der Verbraucherinnen und Verbraucher, <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcrl/vzbv/EU-Kaufrecht-Stellungnahme-vzbv-2011.pdf>, (27. April 2012.).

<sup>33</sup> Zum gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/april/stellungnahme-der-brak-2012-15.pdf>, (29. April 2012.).

<sup>34</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/12-04-24-Stellungnahme-Europaeisches-Kaufrecht-endgueltig-ohne-Logo.pdf?PHPSESSID=jkrrhg78d6veuo1a66qogkd8t01>, (27. April 2012.).

<sup>35</sup> M. Povlakić, 56.

<sup>36</sup> S. Miladinović, "Zaključenje, interpretacija i ispunjenje obligacionih ugovora", *Zbornik Pravnog fakulteta u Nišu*, Centar za publikacije, Niš, 2008, 70.

<sup>37</sup> S. Petrović, *Obligaciono pravo*, Privredna štampa, Beograd, 1980., 368.

<sup>38</sup> A. Bikić, *Obligaciono pravo – opći dio*, Pravni fakultet Univerziteta u Sarajevu, Sarajevo, 2007, 106.

Die Willensautonomie inspirierte im Bereich der Auslegung auf direktem Wege die so genannte klassische Methode, basierend auf der subjektiven Interpretation, nach der der Vertrag entsprechend dem Parteienswillen ausgelegt wird.<sup>39</sup> Ziel der subjektiven Auslegung ist es den gemeinsamen Willen der Vertragspartner zu finden. Als eine besondere Art der Auslegung gilt die gleichzeitige Anwendung der subjektiven und objektiven Auslegung – die gemischte Auslegung. Eine systematische Auslegung bedeutet auch die Auslegung der Begleitsunterlagen des Vertrages, die zur Erkennung des gemeinsamen Willens führen kann, sowie die Auslegung von nichtigen Bestimmungen, weil sie auch zum Verstehen des ganzen Vertrages und der streitigen Bestimmungen beiführen können.<sup>40</sup>

## 2. 1. Vertragsauslegung in den UNIDROIT Prinzipien

In Kapitel 4 der UNIDROIT Prinzipien ist die Auslegung der Verträge geregelt, und zwar in acht Artikeln. Der Wille der Parteien hat eine große Bedeutung. Ein Vertrag wird nach dem gemeinsamen Willen der Parteien ausgelegt.<sup>41</sup> Der Wille sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt sein, die Form der Willensreklärung spielt keine Rolle. Die Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei werden nach ihrem Willen ausgelegt, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.<sup>42</sup> In Analogie zu den Kriterien, die in Artikel 4.1 in Bezug auf den ganzen Vertrag gestellt sind, sollten einseitige Erklärungen oder das Verhalten einer Partei so ausgelegt werden, dass die Absicht der Partei preferiert wird, sofern die andere Partei von dieser Absicht wusste (oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte).<sup>43</sup> Lässt sich ein solcher Wille nicht feststellen, so wird der Vertrag nach der Bedeutung ausgelegt, die ihm eine vernünftige Personen gleicher Art wie die Parteien unter gleichen Umständen geben würden.<sup>44</sup> Eine verwendete Klausel wird dem Wortsinn der verwendeten Sprache und der Bedeutung nach interpretiert, die eine vernünftige Person erkennen würde. Man muss dazu hinzufügen dass im Handelsverkehr einige Frasen eine ganz andere Bedeutung haben als gewöhnlich.

---

<sup>39</sup> S. Petrović, 369.

<sup>40</sup> S. Miladinović, "Zaključenje, interpretacija i ispunjenje obligacionih ugovora", *Zbornik Pravnog fakulteta u Nišu*, Centar za publikacije, Niš, 2008, 76.

<sup>41</sup> Art. 4.1 Abs. 1. UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

<sup>42</sup> Art. 4.2 Abs. 1. *Ibid.*

<sup>43</sup> UNILEX on UNIDROIT principles, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (29. Mai 2012.).

<sup>44</sup> Art. 4.1 Abs. 2. UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

Auch die Anwendung der UNIDROIT Grundregeln unterliegt den Willen der Parteien. Sie müssen auch die Anwendung der Grundregeln vereinbaren, in einer speziellen Vertragsklausel, oder auf eine andere Weise im Vertrag erwähnen. Alles was die Parteien vertraglich vereinbaren wird zum Gesetz für sie (*pacta sunt servanda*). Wenn es eine solche Angabe im Vertrag gibt, ersetzen die Grundsätze die Bestimmungen eines nichtzwingendes Rechts, das sonst anwendbar wäre.<sup>45</sup>

In den Prinzipien ist der Standard „vernünftige Person“, wie schon gesehen, im Art. 4.1 und 4.2 erwähnt. Dies verwendet man nur, wenn der gemeinsame Wille nicht zu bestimmen ist. Der Test ist nicht ein allgemeines und abstraktes Kriterium der Angemessenheit zu bestehen, sondern das Verständniss, das man vernünftigerweise von Personen erwarten könnte, die, zum Beispiel die gleichen Sprachkenntnisse haben, das technische Geschick, oder Businesserfahrung wie die Parteien.<sup>46</sup>

Es ist vorgesehen, dass Ausdrücke und Bedingungen, die im Vertrag gegeben sind, im Lichte des ganzen Vertrags ausgelegt werden.<sup>47</sup> Zusätzlich beschäftigen sich die Prinzipien mit der Wirkung der Bedingungen: Vertragsbedingungen werden so ausgelegt, dass allen Bedingungen Wirkung verliehen wird, anstatt einigen von ihnen Wirkung zu nehmen<sup>48</sup>. Man erwartet von den Vertragsparteien nicht, dass sie ausdrücklich den Zweck des Vertrags nennen. Der Artikel legt die Regel, dass unklare Vertragsbedingungen alle Begriffe als wirksam geben sollten, anstatt einigen von ihnen Wirkung zu etziehen.<sup>49</sup> Der Zweck dieser Regel ist es eigentlich den Vertrag aufrecht zu erhalten. Beispielsweise könnte man folgende Situationen nennen: die Aufrechterhaltung des Vertrags obwohl Fehler gemacht worden sind und die Anpassung des Vertrages der Situation.<sup>50</sup>

Geregelt sind auch abweichende Sprachfassungen<sup>51</sup>, und zwar auf die Weise indem man im Falle, dass ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen abgefasst wurde, die Sprachfassung als maßgebend bezeichnet, in der

<sup>45</sup> J. Ramberg, *The Creativity of Arbitrators in the Context of the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*, *Uniform Law Review*, 1998-2/3, 655.

<sup>46</sup> UNILEX on UNIDROIT principles, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (02. Mai 2012.)

<sup>47</sup> Art. 4.4 UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

<sup>48</sup> Art. 4.5 *ibid*.

<sup>49</sup> UNILEX on UNIDROIT, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (02. Mai 2012.).

<sup>50</sup> N. Jansen/ R. Zimmerman, „Contract Formation and Mistake in European Contract Law: A Genetic Comparison of Transnational Model Rules“, *Oxford Journal of legal studies*, 2011, 17.

<sup>51</sup> Art. 4.7 UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

der Vertrag ursprünglich verfasst wurde. Der Artikel richtet sich an den Fall, wenn es Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr in gleicher Weise maßgebend Sprachversionen des Vertrages gibt. Aus der Feststellung, dass die Version bevorzugt wird, in der der Vertrag ursprünglich verfasst wurde, ist keine feste Regel gegeben worden, aber sie lieferte zumindest Hilfe bei der Lösung der heiklen Fragen die sich in der Auslegung stellen können.<sup>52</sup> Die Regelung besteht aus dem Grund weil im Handelsverkehr Verträge oft in zwei oder mehr Sprachen abgefasst werden.

Bei der Anwendung der Artikel 4.1 und 4.2 sind alle Umstände zu berücksichtigen, einschließlich:

- (a) der vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den Parteien;
- (b) der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten;
- (c) des Verhältnisses der Parteien nach Vertragsabschluss;
- (d) der Natur und des Zwecks des Vertrages;

(e) der Bedeutung, die allgemein den Bedingungen und Ausdrücken im betreffenden Geschäftszweig gegeben wird;

- (f) der Gebräuche.<sup>53</sup>

Dieser Artikel gibt Umstände, die bei der Anwendung sowohl der „subjektiven“ Prüfung und die „Angemessenheit“ aus Art. 4.1 und 4.2 zu berücksichtigen sind; Die Liste nennt nur die wichtigsten Umstände; ob es die wichtigsten sind ist in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit.<sup>54</sup>

Die contra proferentem – Regel ist in dem Art. 4. 6 geregelt: Sind die von einer Seite verwendeten Vertragsbedingungen unklar, so wird eine Auslegung zu Lasten dieser Partei bevorzugt<sup>55</sup>. Dieser Artikel verlangt von den Vertragsparteien große Aufmerksamkeit bei der Verfassung des Vertrags und unterstützt die Verwendung der generellen Termine, bzw. der Termine, die gewöhnlich für eine bestimmte Art der Handelsverhältnisse sind. Sollte eine Bedingung in dem Vertrag auf die Initiative einer Vertragspartei eingefügt werden, und später diese Bedingung Unklarheiten verschaffen, dann wird die Auslegung zu Lasten der Partei bevorzugt, von

<sup>52</sup> M. J. Bonell, *An International Restatement of Contract Law: The Unidroit Principles Of International Commercial Contracts*, 3rd. ed, Transnational Publishers, New York, 2005, 51.

<sup>53</sup> Art. 4.3 UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

<sup>54</sup> UNILEX on UNIDRIOT, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (02. Mai 2012.).

<sup>55</sup> Art. 4.6 UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

der die Initiative kommt. Diese Partei haftet für Schaden, der eventuell entsteht.

Die UNIDROIT Prinzipien befassen sich auch noch mit den Vertragslücken, bzw. dessen Ausfüllung, was ein besonderes Problem darstellt. Haben sich die Vertragsparteien hinsichtlich einer Bedingung, die zur Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten wichtig ist, nicht geeinigt, so wird der Vertrag durch eine nach den Umständen angemessene Bedingung ergänzt.<sup>56</sup> Dieser Artikel beschäftigt sich nicht direkt mit der Auslegung der verfassten Bestimmungen, sondern mit den Bestimmungen, die für die Parteien wichtig sind, aber die sie nicht im Vertrag geregelt haben, entweder weil sie nicht wissen wie sie damit umzugehen haben, oder sie haben diese Bestimmungen einfach nicht vorgesehen. Vertragslücken ergeben einen Bereich für die Anwendung von dispositiven, aber auch zwingenden Normen, und anderen Rechtsquellen.<sup>57</sup> Auch wenn es für solche Fälle Regeln allgemeiner Art gibt, sind sie vielleicht im gegebenen Fall nicht anwendbar, weil sie keine angemessene Lösung unter den Umständen geben würden im Hinblick auf die Erwartungen der Parteien oder die besondere Natur des Vertrages.<sup>58</sup>

Es ist schon im Artikel erwähnt, dass man die fehlende Bestimmung den Umständen nach ergänzt. Abs. 2 des selben Artikels besagt was man bei der Ausfüllung der Vertragslücken außer den Umständen berücksichtigen sollte, und zwar:

- (a) den Willen der Parteien;
- (b) Natur und Zweck des Vertrages;
- (c) Treu und Glauben und der redliche Geschäftsverkehr;
- (d) die Angemessenheit.<sup>59</sup>

Den Willen der Parteien kann man nach dem Sinn und Zweck des Vertrages beurteilen, aber auch dem Vertragstypen nach. Es sind gewisse Gebräuche zu berücksichtigen, die typisch für bestimmte Verhältnisse sind. Die fehlende Bestimmung muss man den Umständen anpassen.

Es ist festzustellen, dass die subjektive Auslegung bevorzugt wird. Die

<sup>56</sup> Art. 4.8 Abs. 1 *ibid.*

<sup>57</sup> S. Miladinović, Zaključnje, interpretacija i ispunjenje obligacionih ugovora, *Zbornik Pravnog fakulteta u Nišu*, Centar za publikacije, Niš, 2008, 77.

<sup>58</sup> UNILEX on UNIDROIT, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (05. Mai 2012.)

<sup>59</sup> Art. 4.8 Abs. 2 UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004.

Grundsätze könnten daher einen wesentlichen Beitrag zur autonomen Auslegung der multilateralen Instrumente geben, wenn sie den allgemeinen Zweck der Verträge entsprechen und die internationalen Praxis in der betroffenen Branche spiegeln.<sup>60</sup> Die UNIDROIT Prinzipien können als Mittel zur Interpretation und zur Ergänzung der internationalen einheitlichen Instrumente, oder nationalen Rechte verwendet werden, wie etwa das UN – Kaufrecht.<sup>61</sup>

## **2. 2. Vertragsauslegung in dem Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011.**

Die Vertragsauslegung ist in dem Vorschlag der Verordnung in Teil III im Kapitel 6 auch in acht Artikeln reguliert, doch etwas detaillierter als in den UNIDROIT Prinzipien. Den Vertrag legt man im Einklang mit den Willen der Parteien aus, die Vertragsbestimmungen im Lichte des ganzen Vertrags, individuell ausgehandelte Bestimmungen haben Vorrang vor formulierten Bestimmungen, und die B2C Verträge legt man *in favorem* des Verbrauchers aus; außerdem ist in diesem Kapitel die Definition von missbräulichen Klauseln und deren Folgen gegeben, nicht nur für B2C Verträge sondern auch für Verträge zwischen Unternehmern.<sup>62</sup>

Der Vorschlag der Verordnung und die UNIDROIT Prinzipien räumen die Priorität des Parteiwillens ein. In dem Vorschlag der Verordnung wird der Wille der Parteien fast auf die selbe Art reguliert wie in den UNIDROIT Prinzipien, zusätzlich ist die Situation erwähnt, wenn Ausdrücke verwendet werden, die eigentlich im Zusammenhang mit den anderen Regelungen im Vertrag verwirrend sein können: Ein Vertrag wird nach dem gemeinsamen Willen der Parteien ausgelegt, auch wenn dieser nicht mit der normalen Bedeutung der im Vertrag verwendeten Ausdrücke übereinstimmt.<sup>63</sup> Dementsprechend werden solche Regelungen im Sinne der Willenserklärung ausgelegt bzw. der gemeinsamen Absicht.

Es ist wichtig, dass die Bedeutug einer Erklärung beiden Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt ist, wie es im Art.

---

<sup>60</sup> U. C. Mayer, „The Enforcement of Annulled Arbitral Awards: Toward a Uniform Judicial Interpretation of the 1958 New York Convention“, *Uniform Law Review*, 1998-2/3, 599.

<sup>61</sup> V. G. Popović/ R. D. Vukadinović, *Međunarodno poslovno pravo – posebni deo, ugovori međunarodne trgovine*, Pravni fakultet u Banja Luci – Centar za pravo Evropske unije u Kragujevcu Banja Luka - Kragujevac, 22.

<sup>62</sup> M. Pvlakić, 57.

<sup>63</sup> Art. 58 Abs. 1 Vorschlag der EU Kommission für eine VO über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011, Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.

58 Abs. 2 erwähnt ist: Wenn eine Partei einen im Vertrag verwendeten Ausdruck in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschluss bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, wird der Vertrag so ausgelegt, wie die erste Partei ihn verstanden wissen wollte<sup>64</sup>. Wenn die Bedeutung des Ausdrucks bekannt war, ist auch die Situation problemlos, aber hier ist auch eine spezielle Situation vorgesehen und dafür wurde der Rechtsstandard „hätte bewusst sein müssen“ verwendet. Wenn die Vertragspartei der Bedeutung nicht bewusst ist, aber sollte es eigentlich hinsichtlich der Handelsverhältnisse und der Natur des Rechtsgeschäfts sein, wird der Vertrag so ausgelegt wie es sich die erste Partei vorgestellt hat.

Sollte es nicht möglich sein den Vertrag nach den Parteiswillen auszulegen, oder man die Bedeutung der Bestimmungen im Bezug auf die gemeinsame Absicht nicht erkennen kann, ist der Vertrag in dem Sinne auszulegen, den ihm eine vernünftige Person geben würde<sup>65</sup>. Wie auch in den UNIDROIT Prinzipien spielt eine vernünftige Person eine große Rolle. Hierbei ist an eine Person gedacht, die zwar kein Sachverständiger für den bestimmten Vertragsgegenstand ist, kann dennoch an Hand ihrer Erfahrung und des Wissens eine angemessene Lösung geben. Ausdrücke werden im Lichte des ganzen Vertrags ausgelegt<sup>66</sup>. Ziel dieser Regelung ist es, wie in den UNIDROIT Prinzipien, den Vertrag aufrecht zu erhalten.

Wie schon erwähnt, beschäftigen sich die UNIDROIT Prinzipien mit der Auslegung der Vertragsbedingungen. Ähnlich auch in dem Vorschlag der Verordnung aber nicht nur für Vertragsbedingungen sondern anlässlich der wirksamorientierter Auslegung: Eine Auslegung, die nach den Vertragsbestimmungen wirksam ist, hat Vorrang vor einer Auslegung, nach der das nicht der Fall ist<sup>67</sup>.

Im Falle, dass der Vertrag in zwei oder mehr Sprachversionen abgefasst wird, gilt als maßgebend die Sprachversion in der der Vertrag ursprünglich abgefasst wurde.<sup>68</sup> Sollte aber im Vertrag eine Version als maßgebend bezeichnet sein, wird sie auch als solche angewendet, egal ob sie die ursprüngliche Version ist. Abweichende Sprachfassungen sind im Vorschlag der Verordnung auf die selbe Art und Weise wie den UNI-

---

<sup>64</sup> Art. 58 Abs. 2, *Ibid.*

<sup>65</sup> Art. 58 Abs. 3 Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011, Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.

<sup>66</sup> Art. 60, *Ibid.*

<sup>67</sup> Art. 63, *Ibid.*

<sup>68</sup> Art. 61, *Ibid.*

DROIT Prinzipien geregelt, und die UNIDROIT Prinzipien legen keine feste Regel, sondern bevorzugen lediglich die Sprachversion, in der der Vertrag ursprünglich verfasst wurde, im Falle, dass es zwei oder mehr Originalfassungen gibt.<sup>69</sup>

Der Vorschlag der Verordnung nennt neben den erheblichen Umständen, die die UNIDROIT Grundregeln nennen (vorausgegangene Verhandlungen, das Verhalten der Parteien – auch nach Vertragsschluss, Gebräuche, Gepflogenheiten - die zwischen den Parteien entstanden sind, Natur und Zweck des Vertrags, die Bedeutung - die Ausdrücken in dem betreffenden Tätigkeitsbereich gewöhnlich gegeben wird), noch zwei weitere: die Auslegung, die von den Parteien bereits denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten gegeben wurde<sup>70</sup> und das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs<sup>71</sup>. Auf diese Weise (mit der Konsolidierung der Informationen über die Willenserklärungen, über das Verhalten der Vertragsparteien bevor dem Vertragsabschluss, also noch in den Verhandlungen, und nach dem Vertragsabschluss) kann die Auslegungsperson zum entgeltigen Beschluss kommen, was im konkreten Fall die gemeinsame Absicht der Vertragsparteien war.<sup>72</sup>

In dem Vorschlag der Verordnung ist die *contra proferentem* Regel auf die selbe Art wie in den UNIDROIT Prinzipien geregelt, aber auch etwas erweitert, und zwar mit zwei Ausnahmen. Art. 65: Wenn in einem Vertrag, der nicht unter Artikel 64 fällt, Zweifel an der Bedeutung einer nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung im Sinne von Artikel 7 besteht, so hat eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei, die die Bestimmung gestellt hat, Vorrang<sup>73</sup>, dem zu Folge sind die Ausnahmen Verträge die im Art. 64 geregelt sind und Vertragsbedingungen die individuell bestimmt sind im Sinne von Art. 7.

Art. 64 reguliert den Verbraucherschutz. Das ist eine Neuheit im Vergleich zu den UNIDROIT Prinzipien. Das EU Recht legt großen Wert auf den Verbraucherschutz, wie schon bisher der europäische Gesetzgeber mit den Verbraucherschutzrichtlinien bewiesen hat. Jede Richtli-

---

<sup>69</sup> UNILEX on UNIDROIT, <http://unilex.info/dynasite.cfm?dssid=2377&dsmid=13637&x=1>, (29. Mai 2012).

<sup>70</sup> Art. 59 (c), Vorschlag der EU Kommission für eine VO über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011., Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.

<sup>71</sup> Art. 59 (h), *Ibid.*

<sup>72</sup> S. Miladinović, Zaključenje, interpretacija i ispunjenje obligacionih ugovora, *Zbornik Pravnog fakulteta u Nišu*, Centar za publikacije, Niš, 2008, 75.

<sup>73</sup> Art. 65 Vorschlag der EU Kommission für eine VO über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011., Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.



nie entspricht einem konkreten Regelungsbedürfnis in verschiedenen Rechtsgebieten, mit ihrem jeweiligen Besonderheiten und Wertungen, das auf entsprechend speziellem Wege befriedigt wird.<sup>74</sup>

Art. 64 Abs. 1: Wenn Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht, gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung, es sei denn, die Bestimmung wurde vom Verbraucher gestellt<sup>75</sup>. Es geht um die B2C Verhältnisse, und es ist selbstverständlich in diesen Verträgen, dass der Unternehmer sich besser auskennt, mehr Erfahrung und professionelle Beratung hat, im Vorteil ist. Sehr oft kommt es vor, dass der Unternehmer schon einen Vertrag bereit hat, und der Verbraucher muss eigentlich nur noch unterschreiben, um den Vertrag abzuschließen. Deswegen verlangen solche Situationen eine besondere Regulierung, wo großer Wert auf den Verbraucherschutz gelegt wird. Das EU-Recht hat die Notwendigkeit erkannt, den demokratisch - nationalen Gesetzgeber in diesem Bereich zu respektieren, der in den meisten Fällen, auf die Minimum-Richtlinien Technik greift, um dem nationalen Recht zu ermöglichen mehr Schutz als das minimale Sicherheitsnetz von der Gewerkschaft zu bieten.<sup>76</sup> Dieser Artikel schützt den Konsumenten indem er vorschreibt, dass im Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung, diese so ausgelegt wird, dass sie zur Last des Unternehmers fällt. Dies gilt nur dann nicht, wenn diese Bestimmung von dem Konsumenten in den Vertrag eingefügt worden ist.

Der Absatz 2 des selben Artikels<sup>77</sup> schützt den Verbraucher zusätzlich indem er besagt, dass die Parteien die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen können, davon auch nicht abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Die zweite Ausnahme, die im Art. 65 erwähnt ist, sind individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 7 und die sind im Art. 62 reguliert: Soweit ein Widerspruch besteht, haben individuell aus-

---

<sup>74</sup> Z. Meškić, *Europäisches Verbraucherrecht-Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und europäische Perspektiven*, Manz, Wien, 2008, 21.

<sup>75</sup> Art. 64 Abs. 1 Vorschlag der EU Kommission für eine VO über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011, Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.

<sup>76</sup> T. Wilhelmsson, „International Lex Mercatoria and Local Consumer Law: an Impossible Combination?“, *Uniform Law Review*, 2003-1/2, 152.

<sup>77</sup> Art. 64, Abs. 2, Vorschlag der EU Kommission für eine VO über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vom 11.10.2011, Dokumente: KOM (2011) 635 endg. – 2011/0284 (COD) – SEK (2011) 1165 endg.

gehandelte Vertragsbestimmungen Vorrang vor solchen, die im Sinne von Artikel 7 nicht individuell ausgehandelt worden sind<sup>78</sup>. Dementsprechend haben die Bestimmungen Vorrang, die von den Parteien persönlich verfasst wurden. Der Art. 7<sup>79</sup> zählt die Situationen auf, die nicht individuell ausgehandelt sein können: Wenn die Vertragsbestimmungen von einer Partei gestellt sind; wenn eine Partei der anderen die Bestimmungen zur Wahl stellt; Standardvertragsbestimmungen (man kann beweisen, dass sie individuell ausgehandelt worden sind, und die Partei, die das behauptet trägt die Beweislast); in B2C Verträgen liegt die Beweislast an dem Unternehmer; B2C Verträge in denen die Bestimmungen von Dritten gestellt wurden, gelten als Bestimmungen, die von dem Unternehmer verfasst wurden, außer wenn sie vom Verbraucher in den Vertrag eingebracht sind.

Es gibt Meinungen, dass keine Notwendigkeit für ein Optioninstrument hinsichtlich der B2B Verträge besteht, weil schon so ein Instrument existiert – das UN – Kaufrecht; im persönlichen Anwendungsbereich ist die Verordnung auf die B2C Verträge begrenzt, mit der Möglichkeit dass es sich auch um B2B Verträge handeln kann, wenn es um einen Fall geht wo der Käufer ein Klein- oder Mittelunternehmen ist (B2b Verträge).<sup>80</sup>

### 3. Vergleich mit dem bosnischen Schuldrecht

Am Anfang muss man betonen, dass das bosnische Schuldrecht älter ist als die bis jetzt bearbeiteten Instrumente. Es hat nur vier Artikel, die sich mit der Vertragsauslegung beschäftigen. Vertragsbestimmungen sind anzuwenden, wie sie lauten.<sup>81</sup> Nur rechtswirksame Verträge werden ausgelegt, meistens nur ein Paar Bestimmungen, und die, die klar sind, verwendet man so wie sie lauten. Mit der Auslegung der unklaren Bestimmungen würde man die Grundsätze des Vertragsrechtes verletzen, nämlich die Freiheit der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen, und man könnte den Parteien was „unterschoben“, was sie eigentlich nicht wollten.

Von den Arten der Vertragsauslegung hat die gemischte Auslegung Vorrang. Die „gemischte“ Auslegung (subjektiv und objektiv) ist im Art. 99 Abs. 2 zu finden: Bei der Auslegung der streitigen Bestimmungen gibt es keine Notwendigkeit, sich der wörtlichen Bedeutung der verwend-

---

<sup>78</sup> Art. 62, *ibid.*

<sup>79</sup> Art. 7, *ibid.*

<sup>80</sup> M. Povelakić, 55.

<sup>81</sup> Art. 99. Abs. 1, Zakon o obligacionim odnosima – ZOO (Schuldrecht), Amtsblatt SFRJ, No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt RBIH 2/92, 13/93, 13/94.

ten Begriffe zu halten, sondern, man sollte den gemeinsamen Willen der Vertragspartner erkunden und die Bestimmungen so zu verstehen, dass sie den Grundsätzen des Schuldrechts in diesem Gesetzes entsprechen.<sup>82</sup> Subjektive Auslegung, weil man den Willen der Parteien respektiert, und objektiv weil man sich an die Grundsätze des Vertragsrechts halten muss.

Während der Auslegung kann man den Vertrag mit Klauseln, die typisch für diese Vertragsart sind, ändern, auch wenn sie nicht im Vertrag erwähnt sind, unter der Berücksichtigung des gemeinsamen Willens der Parteien.<sup>83</sup>

Diesen Artikel könnte man mit den Art. 4.1 Abs. 1 der UNIDROIT Prinzipien und den Art. 58 Abs. 1 des Vorschlages der Verordnung vergleichen, wo der Vertrag nach den Willen der Parteien ausgelegt werden soll. Es ist verständlich, dass die Parteien die Bestimmungen ihrem Willen nach formulieren, somit kann man behaupten das auch dieser Artikel in dem bosnischen Schuldrecht den Willen der Parteien an erster Stelle hat. Das bosnische Schuldrecht legt im allgemeinem Sinne großen Wert und große Aufmerksamkeit auf den Willen der Vertragsparteien, z. B. ein Vertrag ist erst abgeschlossen wenn sich die Vertragsparteien geeinigt haben<sup>84</sup>; dies benötigt keine schriftliche Form.

Einige Vertragsarten erfordern die Anwendung von besonderen Auslegungsregeln, meistens für typische Verträge.<sup>85</sup> Im Fall, wenn der Vertrag nach dem vordruckten Inhalt abgeschlossen wird, oder wenn der Vertrag von einer Vertragspartei in einer anderen Weise vorbereitet und vorgeschlagen ist, dann legt man die unklaren Bestimmungen zu Gunsten der anderen Partei aus.<sup>86</sup> In fast allen Rechtsordnungen ist es bei der Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in typischen oder formellen Verträgen so, dass in Fällen wenn diese unklare Bestimmungen enthalten und von nur einer Partei vorbereitet worden sind, ist eine besondere Auslegungsregel gestellt, und zwar dass diese Unklarheiten zu Last der Partei ausgelegt werden, die sie formuliert hat, und zu Gunsten der anderen Vertragspartei ausgelegt werden.<sup>87</sup> Das ist die *contra proferentem* Regel

<sup>82</sup> Art. 99. Abs. 2, *Ibid.*

<sup>83</sup> S. Perović, *Obligaciono pravo*, Privredna štampa, Beograd, 1980, 372.

<sup>84</sup> Art. 26, ZOO, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>85</sup> S. Miladinović, *Zaključenje, interpretacija i ispunjenje obligacionih ugovora*, *Zbornik Pravnog fakulteta u Nišu*, Centar za publikacije, Niš, 2008, 74.

<sup>86</sup> Art. 100, ZOO, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>87</sup> S. Carić *et. al.*, *Komentar Zakona o obligacionim odnosima*, Pravni fakultet Kragujevac, Kragujevac,

die in den UNIDROIT Prinzipien, wie auch im Vorschlag der Verordnung vorkommt. Dies könnte man auch als Verbraucherschutz bezeichnen. Grundsätzlich ist es so, dass der Unternehmer schon vorbereitete Verträge hat, die der Verbraucher nur noch unterschreiben kann, ohne die Möglichkeit zu haben, Vertragsbedingungen zu besprechen und in den Vertrag einzubringen. Falls die Bestimmungen dennoch unklar sein sollten, werden sie zur Last des Unternehmers ausgelegt. Somit könnte man diesen Artikel als Äquivalent des Art. 64 des Vorschlages der Verordnung sehen. Es gibt Schutzbestimmungen durch die verhindert wird, dass eine wirtschaftlich schwächere Partei ungerechtfertigt benachteiligt wird. Auf diese Weise wird ein ausbalanciertes System geschaffen. Derartige Einschränkungen bestehen beispielsweise bei missbräuchlichen Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.<sup>88</sup> Der europäische Gesetzgeber verabschiedete eine Reihe von Verbraucherschutzrichtlinien, und eine aus der Reihe beschäftigt sich mit den Missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>89</sup>.

Unklare Bestimmungen in Verträgen ohne Entschädigung sollte man in dem Sinne auslegen, der weniger belastend für den Schuldner ist, und in belastenden Verträgen im Sinne des fairen Verhältnisses des gegenseitigen Gebens.<sup>90</sup> Dieser Artikel enthält die Regel wie man unklare Bestimmungen in belastenden Verträgen und denen ohne Entschädigung auslegt. Dementsprechend werden die ökonomischen Bedingungen der Parteien in jenem konkreten Fall angepasst. Ausgehend von dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Leistungen aus dem Vertrag (Art. 15) ist die besondere Regel gerechtfertigt, dass bei den Verträgen ohne Entschädigung die unklaren Bestimmungen so ausgelegt werden sollten, dass sie die Schwierigkeiten des Schuldners reduzieren, und die belastenden Verträge sollte man im Sinne der fairen gegenseitigen Leistungen auslegen.<sup>91</sup> Im Vergleich mit den UNIDROIT Prinzipien und dem Vorschlag der Verordnung kann man keine richtige Parallele ziehen. Dennoch, Sinn und Zweck dieses Artikels ist den Schuldner bei unklaren Bestimmungen zu schützen und die Äquivalenz der gegenseitigen Angaben zu bewahren.

---

1980., 351.

<sup>88</sup> Kontinentales Recht: *Ein Vertrag im kontinentalen recht – Grundlage des Wirtschaftsverkehrs*, Bundesnotarkammer (BNotK), Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Conseil National des Barreaux (CNB), Deutscher Anwaltverein (DAV), Deutscher Notarverein (DNotV), Deutscher Richterbund (DRB), Bonn, 2011., 7.

<sup>89</sup> Richtlinie des Rates 93/13/EEZ vom 5. April 1993 über Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

<sup>90</sup> Art. 101, ZOO, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>91</sup> S. Carić *et. al.*, 1980., 356.

Wenn man den Schuldner als Verbraucher betrachten würde, könnte man es mit dem Art. 64 des Vorschlages der Verordnung vergleichen. Doch in einem Vertragsverhältnis ist nicht nur der Verbraucher der Schuldner. Auch die andere Vertragspartei hat gewisse Pflichten, somit kann man die anderen als Vertragsparteien nicht ausschließen und nur die Verbraucher ausdrücklich erwähnen.

Es gibt noch eine besondere Regelung im bosnischen Schuldrecht, sie befasst sich mit der außergerichtlichen Vertragsauslegung. Die Vertragsparteien können vorsehen, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Bezug auf die Bedeutung und den Umfang der vertraglichen Bestimmungen eine dritte Person den Vertrag auslegt.<sup>92</sup> Das ist in Einklang mit den Grundsätzen dieses Gesetzes, das besagt, dass die Parteien ihre Konflikte auf friedliche Art und Weise zu lösen (Art. 19<sup>93</sup>) haben. Diese dispositive Regel sieht die Möglichkeit vor, dass die Vertragsparteien, entweder zum Beschluss des Vertrages oder wenn es nacher zur Streitigkeit über die Auslegung kommt, selber die Auslegungsbestimmungen verfassen, so dass die Streitigkeit friedlich beigelegt wird indem ein Dritter (der unparteiisch ist) außerhalb des Gerichtes den Vertrag auslegt, oder nur dessen streitige Bestimmungen.<sup>94</sup> Die Vertragsparteien müssen sich nicht an die Auslegung des Dritten halten. Sie können, falls sie nicht zufriedengestellt sind, vor das Gericht gehen. Der zweite Absatz desselben Artikels schreibt vor, wann die Parteien nicht vor das Gericht gehen können, nämlich: Im Falle, wenn es vertraglich nicht anders geklärt ist, können die Parteien nicht vor das Gericht gehen oder zu einer anderen zuständigen Behörde bevor der Vertrag nicht von den Dritten ausgelegt ist, außer der Dritte lehnt es ab den Vertrag auszulegen.<sup>95</sup>

Hiermit ist eine etwas andere Situation geregelt, und zwar haben die Parteien vereinbart, dass (im Moment des Vertragsabschlusses oder nacher) sie nicht vor das Gericht gehen ehe der Vertrag von einer dritten, meistens im Vertrag genannten Person ausgelegt worden ist. Erst wenn diese Person die gewünschte Auslegung ablehnt, oder ist in der angegebenen Frist, die von den Parteien gestellt wurde, nicht fertig, können die Parteien vor das Gericht wegen der Vertragsauslegung gehen.<sup>96</sup> Eigentlich

<sup>92</sup> Art. 102 Abs. 1, Z00, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>93</sup> Art. 19, Z00, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>94</sup> S. Carić *et al.*, 1980, 357.

<sup>95</sup> Art. 102 Abs. 2, Z00, (Schuldrecht) Amtsblatt SFRJ No. 29/78, 39/85, 45/89, 57/89 i Amtsblatt SRJ, 31/93, i Amtsblatt R BiH 2/92, 13/93, 13/94, Amtsblatt FBiH 29/03.

<sup>96</sup> S. Carić *et al.*, 1980, 357.

gibt dieser Artikel den Vertragsparteien nur die Möglichkeit die Auslegung ihres Vertrages einem Dritten anzuvertrauen, was sie auch ohne diese Bestimmung machen könnten, weil sie im Rahmen der öffentlichen Ordnung berechtigt sind ihre Schuldverhältnisse frei zu gestalten.<sup>97</sup> Weder die UNIDROIT Prinzipien noch der Vorschlag der Verordnung haben vergleichbare Bestimmungen.

Das bosnische Schuldrecht legt bei der Vertragsauslegung großen Wert und Aufmerksamkeit auf die traditionellen Regeln der Auslegung<sup>98</sup>, obwohl sie nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt sind, dabei sind die wichtigsten:

- Ein Vertrag wird immer in seiner Gesamtheit ausgelegt, systematisch und dem Kontext und den Umständen nach.<sup>99</sup> Das gleiche schreiben auch die UNIDROIT Prinzipien vor in dem Art. 4.4 und der Vorschlag der Verordnung im Art. 60 (die Vertragsbestimmungen werden im Lichte des ganzen Vertrages ausgelegt).
- Jede Bestimmung in dem Vertrag hat eine Bedeutung, deswegen gibt man ihnen eine bestimmte Wirkung bei der Auslegung, und entzieht sie nicht.<sup>100</sup> In dem Vorschlag der Verordnung findet man die selbe Regel im Art. 63 und in den UNIDROIT Prinzipien in Art. 4.5. Das Ziel dieser wirksamorientierten Auslegung ist auch hier die Aufrechterhaltung des Vertrages.
- Bei der Auslegung muss man die persönlichen Eigenschaften der Vertragsparteien berücksichtigen, wie auch die Gepflogenheiten des Ortes des Vertragsabschlusses.<sup>101</sup> Man kann zwar nicht behaupten, dass es die gleiche Regel in dem Vorschlag der Verordnung und in den UNIDROIT Prinzipien gibt, jedoch kann man dies mit den erheblichen Umständen, die genannt sind, vergleichen (Vorschlag der Verordnung Art. 59; UNIDROIT Prinzipien Art.4.3).
- Wenn man einen, im Vertrag verwendeten Begriff im erweiterten und im engeren Sinne auslegen kann, aber es nicht möglich ist mit Sicherheit festzustellen, an welchen Sinn die Vertragsparteien dachten, legt man ihn nach dem engeren Sinne aus.<sup>102</sup>

<sup>97</sup> S. Perović, 368.

<sup>98</sup> *Ibid.*

<sup>99</sup> O. Antić, *Obligaciono pravo*, Pravni fakultet Univerziteta u Beogradu – Službeni glasnik, Beograd, 2009, 357.

<sup>100</sup> B. Loza, *Obligaciono pravo – opšti dio*, Dom Štampe – Zenica, Sarajevo, 1981, 118.

<sup>101</sup> O. Antić, 357 – 358.

<sup>102</sup> B. Loza, 118.

Nach dieser kurzen Darstellung kann man sagen, dass das bosnische Schuldrecht eine moderne Vision der Vertragsauslegung hatte, wenn man die Zeit und die Umstände in denen es entstand berücksichtigt. Es respektiert den Willen der Parteien im hohen Maße und schützt die „schwächere“ Partei, z. B. im Falle von vorgedruckten Verträgen.

## SCHLUSSWORT

Die internationalen Handelsverträge haben großen Einfluss auf den Rechtsverkehr und auf die Weiterentwicklung der Kodifizierung des Vertragsrechts. In dieser Arbeit zeigte man, dass die Unifizierung langsam begann, und zwar im Rahmen des UNIDROIT, danach mit internationalen Übereinkommen und mit Prinzipien, die am Anfang als „*lex mercatoria*“ verwendet werden sollten. In der Arbeit wurde gezeigt in welchen Bereichen mit großen Erfolg die UNIDROIT Grundregeln verwendet sind und was für eine Bedeutung sie haben.

Die Europäische Union fing an, ihre eigenen Regeln zu stellen, die den gleichen Sinn und Zweck haben sollten, mit einem Unterschied, dass die Mitgliedsstaaten an die Anwendung dieser Regeln verpflichtet waren. Nachdem die rechtliche Grundlage, bzw. die Zuständigkeit der Europäischen Union, auch wenn nicht unumstritten, festgestellt war, konnte man auch mit der Unifizierung beginnen. Dennoch war eine Frage offen: die Anwendbarkeit es Instrumentes. Man entschied sich für ein „*opting in*“ Instrument. Obwohl es sich immer noch um einen Vorschlag handelt, kann man schon jetzt sagen, dass es um ein Projekt geht, das den größten Einfluss auf die Unifizierung des Vertragsrechtes im Rahmen der Europäischen Union haben könnte.

Nach dem Vergleich der Vertragsauslegungsbestimmungen kommt man zum Beschluss, dass beide Instrumente auf eine sehr ähnliche Art die Verträge interpretieren, nur dass der Vorschlag der Verordnung großen Wert auf den Verbraucherschutz legt. Auf andere Unterschiede wurde in der Arbeit hingewiesen. Am Ende wurden noch aus dem bosnischen Schuldrecht die Bestimmungen vorgestellt, die die Auslegung der Verträge regeln. Es wurde auf die eventuellen Ähnlichkeiten mit den UNIDROIT Prinzipien und den Bestimmungen aus dem Vorschlag der Verordnung hingewiesen. Zum Schluss kann man sagen, dass die Unifizierung des Vertragsrechtes unmittelbar vor der Tür steht und es ist nur noch eine Frage der Zeit und der Form ist, wann sie mit großen Schritten eintreten wird.

## METODE TUMAČENJA U MEĐUNARODNOM UGOVORNOM PRAVU

### SAŽETAK

Ujednačenje ugovornog prava se konstantno približava. Izvan Evropske Unije su do sada UNIDROIT principi imali najveću primjenu. Pri tome se radi o principima koji su izrađeni od stručnjaka bez državnog ili naddržavnog naloga ili punomoći. Cilj je bio nastanak ujednačenih principa poređenjem i unapređenjem nacionalnih pravnih sistema ukoliko je to potrebno. Također, Komisija u okviru Evropske Unije dalekosežnu harmonizaciju smtra potrebnom. Evropsko ugovorno pravo treba biti ujednačeno da bi pospješilo prekograničnu trgovinu i unutrašnje tržište. Favorizuje se ideja opcionalnog instrumenta evropskog ugovornog prava, koji tako postaje dio "lex mercatoria". Rezultat oavkve težnje je bio prijedlog Komisije za uredbu za Zajedničko evropsko pravo prodaje od 11.10.2011.

Ovaj rad prikazuje instrumente koji služe ujednačenju ugovornog prava. Nakon toga je obrađeno tumačenje ugovora u UNIDROIT principima i prijedlogu uredbe, te su upoređene njihove odredbe. Također, je istraženo bosansko obligaciono pravo, njegov sadašnji sadržaj u odnosu na tumačenje ugovora, i u poređenju sa gore pomenutim instrumentima, pošto Bosna i Hercegovina teži članstvu Evropske Unije.

**Ključne riječi:** metode tumačenja, međunarodno ugovorno pravo.